

AMTLICHER TEIL

Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt
0,28 EUR/m³.

Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

7. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt
1,09 EUR/m³.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobetrag.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

Mitarbeit im Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung - UmlAussV - des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2009) ist der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus neu zu besetzen.

Gemäß § 3 UmlAussV setzt sich der Umlegungsausschuss aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die alle Vertreter haben sollen, zusammen.

Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz muss mit einer Person, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder im Land Brandenburg als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, besetzt werden. Die jeweils andere Person muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Von den drei weiteren Mitgliedern muss ein Mitglied in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Zwei Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören. Die Vertreter müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, welches sie vertreten. Gemäß § 3 Abs. 4 UmlAussV darf kein Mitglied hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gemeinde befasst sein.

Interessenten melden sich bitte schriftlich bis zum 14.01.2017 bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Cottbus, 23.11.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“ im Ortsteil Groß Gaglow der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Waldblick - Gólsk

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag

schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 23.11.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung für die Grundschule Sielow, Cottbuser Straße 6 A, 03055 Cottbus Ortsteil Sielow, der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Lutki-Grundschule - Lutki-zakladna šula

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 23.11.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2016 und am 01.01.2017

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2016 und am 01.01.2017

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 03.11.2016

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung
und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 30.11.2016 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und des Massenanfalls von Verletzten/Erkrankten (MANV) werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus wahrgenommen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransportfahrzeugen, Intensivtransportfahrzeugen, Notarzteinheit, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels; die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransportfahrzeugen (RTH) und Intensivtransportfahrzeugen (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinheitfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,

Fortsetzung auf Seite 14